

CF Taxes

S

Österreichische Gruppenbesteuerung aus Sicht deutscher Unternehmen

Dr. Christian Kaeser, CF Taxes Siemens AG

31.05.2005 1 CF Taxes

CF Taxes

S

I. Kurzdarstellung des Systems

- Auch ausländische Gesellschaften können auf Antrag in die österreichische Gruppe einbezogen werden.
- Einbeziehung führt primär nur zur Berücksichtigung von Verlusten der ausländischen Gruppengesellschaft
- In bestimmten Fällen kommt es jedoch in Österreich zur sog. Nachversteuerung.
- Basis für Verlustermittlung ist ausländisches HB-Ergebnis, eventuell auch IAS oder US-GAAP Abschluss

- Umrechnung nach österreichischem Steuerrecht → + Chance für die Steuerplanung
- Administrativer Mehraufwand

31.05.2005 2 CF Taxes



II. Österreichische Gruppenbesteuerung und Steuerquote

Nachversteuerung

Laufende Nachversteuerung:

- Nachversteuerung, sofern in Österreich genutzter Verlust auch im Ausland gegen steuerpflichtige Gewinne verrechnet wird.
- Keine Nachversteuerung, wenn Verlustvträge nach ausländischem Recht verfallen (Nachversteuerung nur bei Doppelverwertung).

Nachversteuerung bei Ausscheiden des Gruppenmitgliedes:

- Jedes Ausscheiden führt zur Nachversteuerung aller noch nicht im Ausland verwerteten Verluste – selbst wenn diese im Ausland bereits verfallen sein sollten.
- Bei ausländischen Personengesellschaften führt Ausscheiden hingegen zu keiner grundsätzlichen Nachversteuerung.

Temporär	Permanent
X	
(X)	
X	
	X



II. Österreichische Gruppenbesteuerung und Steuerquote

Effekt auf die Steuerquote

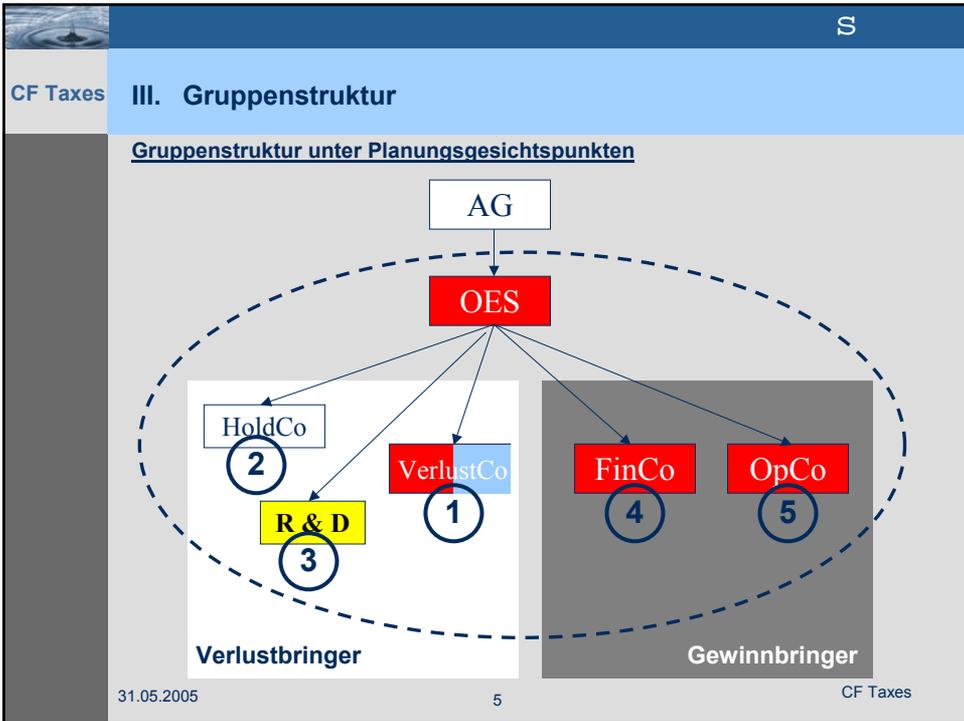
- Effective Tax Rate wird grds. nicht verbessert

Im wesentlichen bringt das neue österreichische Gruppenregime wegen der Nachversteuerung keine permanenten, sondern lediglich temporäre Effekte. Ausnahmen:

- Einbeziehung ausländischer Personengesellschaft!
- Vom Verfall bedrohte Verluste?

- Current Taxes werden gesenkt

Die laufenden Steuern werden über die erweiterten Verlustverrechnungsmöglichkeiten gesenkt.



- S
- CF Taxes **IV.1. Gewinnbringer**
- Operative Gesellschaften
- Ohne verrechenbare Gewinne österreichischer Gruppengesellschaften bringt der Verlust der ausländischen Gruppengesellschaft keine Steuerentlastung.
 - Bei operativen Gesellschaften lässt sich das Ergebnis evtl. im Rahmen einer vernünftigen Verrechnungspreispolitik gestalten.
 - ➡ Riskant und nur in engen Grenzen denkbar
 - Will man das Verrechnungspreissystem nicht strapazieren, kommt nur die Verlagerung bzw. der Aufbau weiterer gewinnbringender operativer Aktivitäten in Österreich in Betracht.
 - ➡ Verlagerung von Aktivitäten kann zu Steuerbelastung in dem Staat führen, aus dem Verlagerung heraus erfolgt (Funktionsverlagerung) – BMF arbeitet derzeit an Schreiben zur Funktionsverlagerung
 - ➡ Aufbau neuer Aktivitäten ist insofern weitgehend problemlos: da R & D Incentive jetzt auch ausgezahlt wird, eignen sich auch Forschungsaktivitäten (bei reiner “superdeduction” würde das für Verlustverrechnung erforderliche Steuersubstrat fehlen!).
- 31.05.2005 6 CF Taxes

S

CF Taxes **IV.1. Gewinnbringer**

Finanzierungseinheiten i.w. Sinne

- Einfach nach Österreich verlagerbar sind Finanzierungsaktivitäten/ Lizezeinkünfte
- Dabei muss AStG im Auge behalten werden:

Passive Einkünfte	<p>Lizezeinkünfte sind nur dann passiv, wenn das lizenzierte Recht nicht selbst entwickelt worden ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 a) AStG)</p> <p>➔ Übertragung bereits bestehenden IP ist damit schädlich, führt aber ohnehin zu Steuerbelastung beim Übertragenden und hat negative Auswirkungen auf die Steuerquote</p> <p>➔ Umstellung von Auftrags- auf Eigenentwicklung möglich, jedoch Grundsätze zur Funktionsverlagerung beachten</p> <p>Zinseinkünfte sind in der Regel passiv</p>
< 25 %	Niedrigbesteuerung: ist die Verlustquelle entscheidend und muss das grenzüberschreitende Gruppensystem akzeptiert werden?
EU	AStG gemeinschaftsrechtswidrig (Cadbury-Schweppes)

31.05.2005
7
CF Taxes

S

CF Taxes **IV.2. Verlustbringer**

„Echte“ Verlustbringer: Verlust-Gesellschaften

Pros:

- Laufende Verluste - wie z.B. Anlaufverluste auch nicht österreichischer Gruppengesellschaften - können in Österreich genutzt werden.
- Bei ausländischen Gruppengesellschaften besteht ein Wahlrecht, ob diese in Österreich steuerlich verstrickt werden oder nicht.

Cons:

- Teilwertabschreibungen auf Gruppengesellschaften sind steuerlich nicht abzugsfähig.
- Österreichische Gesellschaften werden steuerverstrickt.
- Permanente Differenz nur bei der Anbindung von Personengesellschaften.
- Ergebnis der ausländischen Gruppengesellschaft muss zusätzlich nach österreichischem Steuerrecht ermittelt werden = Mehraufwand.

31.05.2005
8
CF Taxes

S

CF Taxes **IV.2. Verlustbringer**

„Echte“ Verlustbringer: Multiple Gruppenzugehörigkeit

- Problem: Ist ausreichende finanzielle Einbindung gegeben?
- Problem: Ist Verlustübernahme durch OT schädlich?

- Nur eigener Verlust des OT wird zugerechnet
- Für Nachversteuerung ist Verlustnutzung im Organkreis entscheidend

31.05.2005 9 CF Taxes

S

CF Taxes **IV.2. Verlustbringer**

„Virtuelle“ Verlustbringer: Beteiligungsverluste

Pros:

- Ergebnis der ausländischen Gruppengesellschaft wird nach österreichischen Steuerregeln nachkalkuliert

Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen, die bei nicht österreichischen Gruppengesellschaften angefallen sind, können über 7 Jahre verteilt gegen die in Österreich anfallenden Gewinne verrechnet werden – unabhängig davon, ob sie im Ausland wirken.

31.05.2005 10 CF Taxes

S

CF Taxes **IV.2. Verlustbringer**

„Virtuelle“ Verlustbringer: Beteiligungsverluste

- Aufgrund der Siebtel Regel können auf diese Weise sogar Verluste aus der Vergangenheit nach Österreich transportiert werden.

Cons:

- Rechtsentwicklung in Österreich könnte Nutzung dieser Verluste ausschließen.
- Keine permanente Differenz.
- Wertung der Siebtel Regel unklar: wird steuerlich bereits entstandener Verlust Idgl. verteilt oder wird die Verlustentstehung selbst periodisiert?

31.05.2005 11 CF Taxes

S

CF Taxes **IV.2. Verlustbringer**

„Virtuelle“ Verlustbringer: Forschungsgesellschaften

Pros:

- Ergebnis der ausländischen Gruppengesellschaft wird nach österreichischen Steuerregeln nachkalkuliert

R & D Tax Credits für Forschung in ausländischen Gruppengesellschaften: Von den Aufwendungen können 25 % zusätzlich als Betriebsausgaben angesetzt werden. Die bei cost + 5 dadurch entstehenden steuerlichen Verluste (ca. 20 % der Kosten) können in Österreich gegen Gewinne verrechnet werden.

R & D Aufwendungen	(100)
Cost + 5	105
zVE	5

Nachkalkulation

R & D Aufwendungen	(100)
Cost + 5	105
R & D Incentive	(25)
zVE	(20)

Cons:

- Rechtsentwicklung in Österreich.
- Ermittlung der R & D Tax Credits bringt administrativen Mehraufwand.

31.05.2005 12 CF Taxes



V. Details zur Gruppenbildung

Zu übertragende Beteiligungen auswählen

- **Capital Gains Tax Check:** Steht Besteuerungsrecht nach DBA Deutschland oder dem Ansässigkeitsstaat zu – wie ist die nationale Praxis?
- **Veräußerungsgewinne/verluste:** Nach § 8b Abs. 2 u. 3 KStG grds. zu 95 % steuerbefreit

Ausnahmen: Einbringungsgeborene Anteile/Finanzunternehmen/etc.

- **Transfersteuercheck:** werden im Ansässigkeitsstaat Transfersteuern erhoben (z.B. Stamp Duties) – oft im asiatischen Raum der Fall.

Staat	Stamp Duty
China	-
HongKong	0,20%
Indonesien	-
Japan	2,000 €
Korea	-
Malaysia	-
Philippinen	0,75%
Singapore	0,2% (vermeidbar)
Taiwan	0,30%
Thailand	0,1% (vermeidbar)
Vietnam	-
Pakistan	-
Indien	-

- **Grunderwerbsteuercheck:** auch aus dt. Sicht!
- **Mantelkaufregelung:** Anteilseignerwechsel erfolgt



V. Details zur Gruppenbildung

Zu übertragende Beteiligungen auswählen

▪ Dividenden

Wegen erweitertem Anwendungsbereich des § 8b Abs. 5 KStG keine Verschlechterung gegenüber direkter Anbindung.

DBA Check erforderlich: Quellensteuerbelastung und Haltefristen (vergangenheits- und zukunftsbezogen)

▪ Kapitalertragsteuer

Ausschüttung deutscher Gesellschaft an österreichische Mutter nach § 43b EStG (Umsetzung der Mutter-Tochter-RL) kapitalertragsteuerbefreit.

Voraussetzung: Beteiligung besteht ununterbrochen 12 Monate

Problem: § 50d Abs. 3 EStG – eigene Wirtschaftstätigkeit oder wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe

Ist die Einbeziehung in österreichische Steuergruppe ein sonst beachtlicher Grund iSd § 50d Abs. 3 EStG?



V. Details zur Gruppenbildung

Neue Holdinggesellschaft steuerlich absichern

Sofern neue Holding etabliert wird ist die Basisrechtsprechung des BFH zu beachten sowie dafür Sorge zu tragen, dass die steuerliche Ansässigkeit in Österreich liegt

▪ **Basisgesellschaft:**

Wirtschaftliche Substanz erforderlich – eigene Räumlichkeiten, Personal etc.

▪ **Ansässigkeit und Ort der Geschäftsleitung:**

Wesentliche Entscheidungen müssen in Österreich getroffen werden – Dokumentation hilfreich



Ausblick: Effekte für Österreich

- Die Gruppenbesteuerung wird vordergründig zu sinkenden Körperschaftsteuereinnahmen führen.
- Dieser Effekt ist wegen der drohenden Nachversteuerung aber nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für den Fiskus rein temporär
- Daneben kommt die grenzüberschreitende Verlustverrechnung nur bei entsprechenden Gewinnen zum tragen: dadurch wird der Arbeitsmarkt und das korrespondierende Lohnsteueraufkommen angeregt. Dazu die Siemens Zahlen für Deutschland im Vergleich:

Deutsche Unternehmensteuern in 2004: ca. 315 Millionen €
Abgeführte deutsche Lohnsteuer in 2004: ca. 3 Milliarden €
- Die neu gefasste Gruppenbesteuerung ist daher der Schritt in die richtige Richtung und beugt nicht zuletzt auch Haushaltsrisiken aus anstehenden Entscheidungen des EuGH vor.